V-25-002 Das Recht auf selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch durchsetzen - Paragraph 218 aus dem Strafgesetzbuch entfernen!

Antragsteller*in: Ulle Schauws (KV Krefeld)

Titel

Ändern in:
Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durchsetzen - Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisieren!

Änderungsantrag zu V-25

Von Zeile 1 bis 7:
Das Recht auf einen selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland nicht gegeben~~. Statt Schwangerschaftsabbrüche als Bestandteil der Gesundheitsversorgung zu verstehen, hat sich die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit fast ausschließlich um das Strafrecht gedreht, was bis heute zu einer Stigmatisierung von ungewollt Schwangeren führt, nirgendwo bestimmt der Staat vergleichbar über die körperliche Autonomie. Ebenso gibt es keine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.~~, da dieser nach wie vor im Strafrecht verankert ist. Dies führt dazu, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht als Bestandteil der Gesundheitsversorgung verstanden werden und trägt zu einer Stigmatisierung von ungewollt Schwangeren bei. Dabei greift der Staat massiv in die körperliche Autonomie und Selbstbestimmung ungewollt Schwangerer ein. Ebenso gibt es keine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Begründung

Unser gemeinsames Ziel ist es, den Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren. Statt der Formulierung „Streichung des §218 aus dem Strafgesetzbuch“ ist allerdings die Formulierung "neue gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches als Ersatz für den § 218 StGB" vorzuziehen. Eine ersatzlose Streichung von § 218 ohne eine alternative Regelung würde zu kurz greifen. Eine Regelung außerhalb des StGB zu schaffen, ist vor allem deshalb sehr wichtig, damit Schwangerschaftsabbrüche insgesamt entkriminalisiert werden und wir dabei aber gleichzeitig sicherstellen, dass sowohl das Recht auf freiwillige Beratung als auch der Erhalt der Beratungsinfrastruktur verankert wird. Zudem müssen Schwangerschaftsabbrüche als Teil der Gesundheitsversorgung anerkannt werden. Auch dafür braucht es gesetzliche Regelungen außerhalb des StGB.

Insbesondere die Beratungsstellen, deren unverzichtbare Arbeit nicht gefährdet werden soll, brauchen eine gesetzliche Grundlage, um weiter tätig bleiben zu können. Wie solche Regelungen aussehen können, ist Teil des Arbeitsauftrags für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kommission zu reproduktiven Rechten und Fortpflanzungsmedizin, die hierfür Lösungen erarbeiten wird. Die Änderungsanträge fordern daher – übereinstimmend mit dem vorliegenden Beschluss des Bundesfrauenrats vom 17.9.2022 – dass die Kommission zur reproduktiven

Selbstbestimmung, wie im Koalitionsvertrag festgeschrieben, umgehend ihre Arbeit aufnehmen soll.

Eine zusätzliche Forderung, die in den Änderungsanträgen ergänzt wird, adressiert den gesetzlich gesicherten Schutz der Beratungsstellen und Praxen vor sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegner*innen.

weitere Antragsteller*innen

Brigitte Abraham (KV Frankfurt); Bahar Haghanipour (KV Berlin-Kreisfrei); Yohana Rahel Hirschfeld (KV Hamburg-Altona); Terry Reintke (KV Gelsenkirchen); René Fuhrwerk (KV NWM/Wismar); Ann-Margret Amui-Vedel (KV Ortenau); Isabell Löschner (KV Fürth-Land); Gesine Agena (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Corinna Kraft (KV Hamburg-Nord); Filiz Polat (KV Osnabrück-Land); Katharina Jacobi (KV Göttingen); Mareike Engels (KV Hamburg-Altona); Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Antje Westhues (KV Bochum); Gianina Zimmermann (KV Main-Taunus); Susanne Häcker (KV Reutlingen); Julia Woller (KV Köln); Nina Stahr (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Sandra Schneeloch (KV Köln); sowie 66 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.